

# Verantwortung für Elektroanlagen

## Rechtliche Notwendigkeit der Bestellung einer verantwortlichen Elektrofachkraft (vEFK)

Die Anforderungen an die in der Elektrotechnik tätigen Personen sind übergeordnet der DIN VDE 1000-10:2009-01 zu entnehmen.

Diese Norm gilt für die fachlichen Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen.

Der Geltungsbereich der DIN VDE 1000-10:2009-01 ist losgelöst – grundsätzlich, und damit übergeordnet – hinsichtlich der Anforderungen anderer DIN-VDE-Bestimmungen anzusehen. Die Norm gilt für die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen, die im Rahmen ihrer Aufgaben Tätigkeiten ausführen, die von Bedeutung für die elektrische Sicherheit sind (Kasten).

### Elektrofachkräfte mit Verantwortung

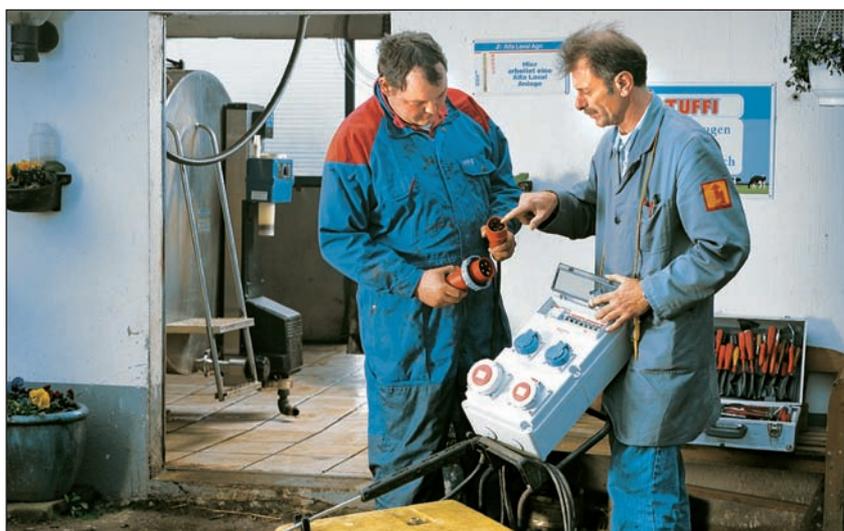
Nach DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 5.1 dürfen die o. g. Tätigkeiten grundsätzlich nur von verantwortlichen Elektrofachkräften (vEFK) nach DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 3.1 oder von Elektrofachkräften (EFK) nach DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 3.2 dieser Norm selbstständig, von anderen Personen nur unter Leitung und Aufsicht von Elektrofachkräften nach Abs. 3.1 oder Abs. 3.2 durchgeführt werden, wobei den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen je nach Schwierigkeitsgrad entsprechend abgestufte Qualifikationsmerkmale zuzuordnen sind.

Als **Elektrofachkraft (EFK)** nach DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 3.2 gilt eine Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dabei bezieht sich die Definition der Elektrofachkraft auf deren Ausbildung und Erfahrung, wobei auch – wie bisher – zur Beurteilung des fachlichen Ausbildungsstandes eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden kann. Unter dem Begriff der »einschlägigen Normen«

versteht die Norm nicht nur den engen Begriff der DIN-Normen oder DIN-VDE-Normen, sondern auch Vorschriften und Bestimmungen anderer Regelsetzer (in der Gesamtheit sind

dies die allgemein anerkannten technischen Regeln).

Als **verantwortliche Elektrofachkraft (vEFK)** nach DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 3.1 gilt eine Person, die



Quelle: Foto Fa. Mennkes

**Bild 1:** Eine verantwortliche Elektrofachkraft (vEFK) übernimmt die Fach- und Aufsichtsverantwortung und ist vom Unternehmer dafür beauftragt

### AUFGABEN FÜR ELEKTRISCHE SICHERHEIT

- a) Planen, Projektieren, Konstruieren
- b) Einsetzen von Arbeitskräften:
  - Organisieren der Arbeiten,
  - Festlegen der Arbeitsverfahren,
  - Auswählen der geeigneten Arbeits- und Aufsichtskräfte,
  - Bekanntgeben und Erläutern der einschlägigen Sicherheitsfestlegungen,
  - Hinweisen auf besondere Gefahren;
  - Unterweisen über anzuwendende Schutzmaßnahmen,
  - Festlegen der zu verwendenden Körperschuttmittel und Schutzvorrichtungen,
  - Durchführen notwendiger Schulungsmaßnahmen,
- c) Errichten,
- d) Prüfen:
  - Besichtigen,
  - Erproben,
  - Messen,
- e) Betreiben:
  - Inbetriebsetzen,
  - Betätigen (Bedienen) (ausgenommen die bestimmungsgemäße Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln, die für Laienbenutzung vorgesehen sind),
  - Arbeiten,
  - Instandhalten,
- f) Ändern

als Elektrofachkraft (nach Abs. 3.2) die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist (**Bild 1**).

### **Notwendiger Stand der Ausbildung**

Nach DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 5.2 ist die notwendige Anforderung nach der fachlichen Ausbildung für bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik zur Elektrofachkraft in der Regel durch den Abschluss einer der nachstehend genannten Ausbildungsgänge des jeweiligen Arbeitsgebietes der Elektrotechnik erfüllt:

- a) Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum Gesellen/zur Gesellin oder zum Facharbeiter/zur Facharbeiterin,
- b) Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin,
- c) Ausbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin,
- d) Ausbildung zum Handwerksmeister/zur Handwerksmeisterin,
- e) Ausbildung zum Diplomingenieur/zur Diplomingenieurin, Bachelor oder Master.

### **Wer ist wofür zuständig?**

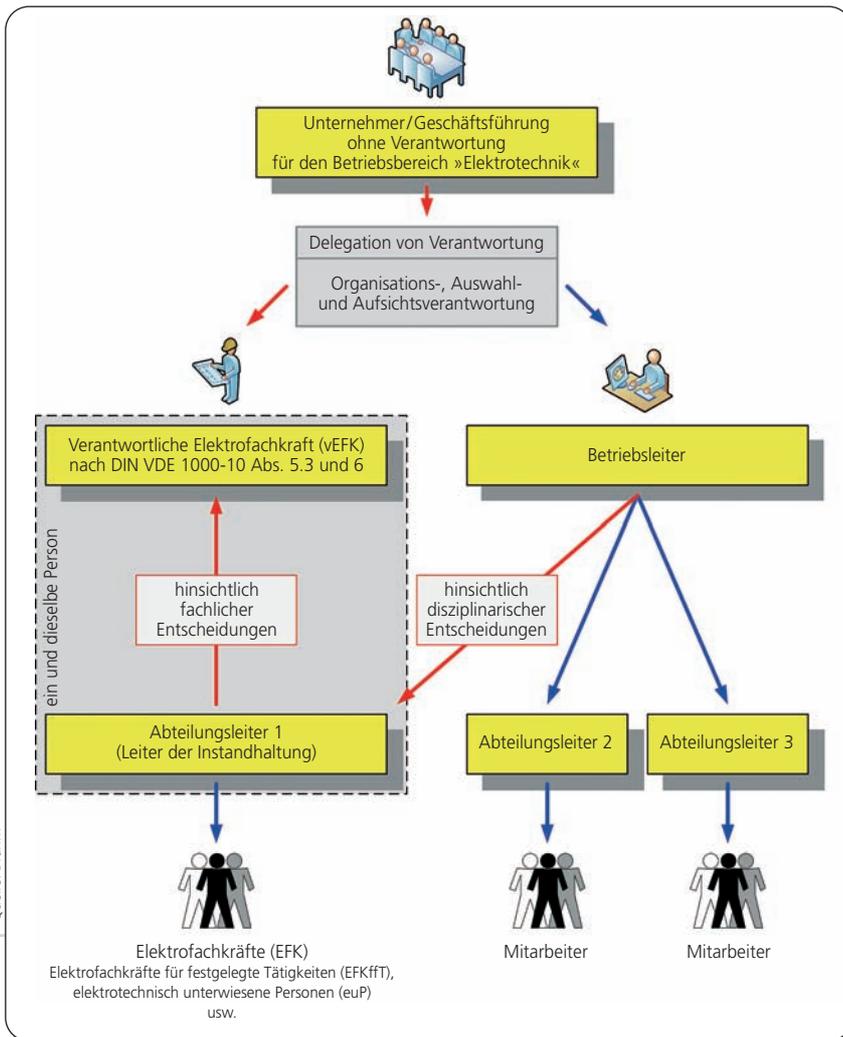
Nach DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 5.3 ist für die verantwortliche fachliche Leitung eines elektrotechnischen Betriebes oder Betriebsteiles eine verantwortliche Elektrofachkraft (vEFK) nach Abs. 3.1 der Norm erforderlich und grundsätzlich eine Ausbildung nach Abs. 5.2 b), c), d) oder e) auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik Voraussetzung.

Nach DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 6 darf die für die Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsfestlegungen verantwortliche Elektrofachkraft, soweit hierfür nicht besondere gesetzliche Vorschriften gelten, hinsichtlich deren Einhaltung keiner Weisung von Personen, die nicht entsprechend dieser Norm als verantwortliche Elektrofachkraft gelten, unterliegen.

Somit wäre die Übertragung einer elektrotechnischen Verantwortung auf eine nicht im Sinne der DIN VDE 1000-10 per fachlicher Ausbildung (nach Abs. 5.2) als Elektrofachkraft geltenden Person (also eine Person, die keine Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf nach DIN VDE 1000-10:2009-01 Abs. 5.2 hat) nicht normenkonform und hier sogar rechtswidrig hinsichtlich einer rechtssicheren Organisationsstruktur innerhalb eines Industriebetriebs. Diese Grundsätze sind unerheblich hinsichtlich der Tatsache, ob es sich um Tätigkeiten innerhalb einer elektrischen Anlage oder an einem elektrischen Betriebsmittel handelt und damit eben auch, ob es sich um elektrotechnische Tätigkeiten in einem Steuerverteiler innerhalb einer Maschine oder Presse handelt.

### **Rechtssichere Unternehmensorganisation**

Neben den oben gemachten Betrachtungen greift seit Januar 2006 nun auch die juristisch als wesentlich



**Bild 2: Beispiel einer rechtssicheren Unternehmensorganisation im Bereich der Elektrotechnik**

Personen erfüllen müssen (also hierzu befähigte Personen), die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Nach den technischen Regeln zur Betriebssicherheit, insbesondere TRBS 1203 Teil 3 (Elektrische Gefährdungen) Abschnitt 2 und TRBS 2131 (Elektrische Gefährdungen), sind die Anforderungen an die für das Tätigkeitsfeld Elektrotechnik befähigten Personen eindeutig definiert und stimmen im Wesentlichen mit den Anforderungen der DIN VDE 1000-10 überein. Eine Person, die über keine nach DIN VDE 1000-10 Abs. 5.2 anerkannte elektrotechnische Ausbildung verfügt, hat **keine solche Befähigung** und ist auch **fachlich nicht in der Lage**, elektrotechnische Gefährdungen im Sinne der TRBS 2131 fachgerecht zu erkennen und entsprechende fachliche Maßnahmen anzuordnen.

### Fazit

Für die rechtssichere Organisation eines Industriebetriebs auf dem Gebiet der Elektrotechnik ist die weisungsfreie Bestellung einer verantwortlichen Elektrofachkraft (vEFK) unumgänglich. Eine verantwortliche Elektrofachkraft (vEFK) kann dabei auch als Dienstleistung durch eine weisungsfreie Beauftragung, z.B. eines Elektromeisterbetriebs, eingekauft werden.

Allerdings stellt sich dann aber spätestens im Schadensfall juristisch die Frage, wie weisungsfrei und normenkonform der Dienstleister tatsächlich bei seiner verantwortlichen Tätigkeit war, angesichts einer möglichen angeordneten Kündigung der Beauftragung, wenn er aufgrund seiner Tätigkeit nach Ansicht der kaufmännischen Führung eines Betriebs zu hohe Kosten verursacht hätte.

Dipl.-Ing. Holger Bluhm, VdS-anerkannter Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen, Duisburg

höher einzustufende Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Nach § 1 Abs. 1 BetrSichV gilt diese Verordnung für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit (Bild 2).

Nach § 2 Abs. 1 BetrSichV sind Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Anlagen im Sinne von Satz 1 setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird. Maschinen, also auch Pressen, zählen somit zu den Arbeitsmitteln im Sinne der BetrSichV.

Nach § 2 Abs. 3 BetrSichV umfasst die Benutzung von Arbeitsmitteln im Sinne dieser Verordnung alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen wie Erprobung, Ingangsetzen,

Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung und Wartung, Prüfung, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung, Um- und Abbau und Transport.

Nach § 3 Abs. 3 BetrSichV sind für ein Arbeitsmittel – also auch für eine Maschine – insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die

### MEHR INFOS

#### Fachbeiträge zum Thema

- Bonhagen, S.: In Elektrotechnik tätige Personen – Neue Norm DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01, »de« 9/2009, S. 31 f.
- Neumann, T.: Verantwortliche Elektrofachkräfte in Not – Zweifelhafte Optimierung von Unternehmen, »de« 15–16/2008, S. 24 f.

#### Links zum Thema

- Neue Normen – »de«-Veröffentlichungen 2007, 2008 und 2009: [www.de-online.info/fachthemen/elektroinstallation](http://www.de-online.info/fachthemen/elektroinstallation)
- Normen kaufen: [www.vde-verlag.de](http://www.vde-verlag.de)